

**Neufassung der Ordnung
über den Zugang und die Zulassung für
den weiterbildenden berufsbegleitenden
Masterstudiengang „Risikomanagement
für Finanzdienstleister (M.Sc.)“ der
Fakultät V für Mathematik und
Naturwissenschaften der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 30.04.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften hat am 18.02.2015 die folgende Neufassung der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Risikomanagement für Finanzdienstleister (M.Sc.)“ der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Die Neufassung wurde am 31.03.2015 vom Präsidium und durch Erlass des MWK vom 21.04.2015 – Az. 27.5-74508-73 – genehmigt.

Abschnitt I

Die Ordnung wird wie folgt neugefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister der Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem berufsbegleitenden Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften sind

- a) - entweder ein an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, erworbener Bachelorabschluss im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten oder ein gleichwertiger Abschluss, oder
- ein an einer anderen ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländi-

ches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

sowie

- b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit und
- c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 dieser Ordnung.

Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss als einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Mathematik müssen Kenntnisse auf Hochschulniveau in Mathematik im Umfang von 9 Kreditpunkten insbesondere Kenntnisse in Grundlagen der Stochastik/Statistik nachweisen.

(2) Zur Feststellung der besonderen Eignung i. S. d. § 1 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c) ermittelt der Zulassungsausschuss (§ 4) unter Zugrundelegung der nach § 3 Abs. 2 einzureichenden Unterlagen den Grad der Eignung anhand der Note des (Bachelor-)Abschlusses sowie der beruflichen oder praktischen Erfahrungen und Studien- oder Fort- und Weiterbildungsleistungen wie folgt, wobei Voraussetzung für den Zugang zum Studium eine Bewertung des Grads der Eignung mit mindestens drei Punkten ist:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (erster Studienabschluss bzw. mindestens gleichwertiger Abschluss)

1,00 – 1,50 = 2,5 Punkte,
1,51 – 2,50 = 2 Punkte,
2,51 – 3,50 = 1,5 Punkte,
ab 3,51 = 1 Punkt.

- b) Berufliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen (z. B. Praktika) auf mindestens einem der Gebiete des Master-Studiums im Umfang von mindestens drei Monaten: 1,5 Punkte.

- c) Studienleistungen bzw. Belege aus Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Mathematik/Stochastik/Statistik im Umfang von mindestens 5 Kreditpunkten, die nicht bereits für den unter § 2 (1) Satz 2 geforderten Nachweis berücksichtigt wurden: 1 Punkt.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

Die positive Feststellung der besonderen Eignung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module oder fehlende Fachkenntnisse innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 3**Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der berufsbegleitende Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister startet jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den erforderlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 2 bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bis zum 1. März für das jeweils folgende Sommersemester und bis zum 1. September für das jeweils folgende Wintersemester eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, können im weiteren Verfahren nur auf zu begründenden Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Nachfrist berücksichtigt werden, insbesondere sofern die Fristversäumung nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten ist und/oder die Nichtbeachtung der Bewerbung eine unbillige Härte darstellt.

§ 4**Zulassungsausschuss**

(1) Der Zulassungsausschuss wird auf Vorschlag des Institutsrats des Instituts für Mathematik vom Fakultätsrat der Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften bestellt. Er besteht aus Mitgliedern der Fakultät V, Lehrenden des Masterstudiengangs sowie Mitgliedern des C3L. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

3 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

1 Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs.

Für jede Statusgruppe wird zudem ein stellvertretendes Mitglied bestimmt.

(2) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei

Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.

§ 5**Zulassungsverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen. Einzelheiten zur Feststellung der Eignung sind in § 2 Abs. 2 geregelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt.

§ 6**Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. April für das jeweilige Sommersemester bzw. bis zum 15. Oktober für das jeweilige Wintersemester, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Abschnitt II

Die Neufassung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.